

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Einschubzahlung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Auswärtigen Postämter monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Postgebühren. Alle Postgebühren, Druck- und andere Ausgaben sind durch die Redaktion zu übernehmen. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse der Redaktion der Zeitungen, der Lieferanten oder der Verleger — ist der Verlag in dem abgesehenen Falle keine Haftung für die Erfüllung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in dem abgesehenen Falle keine Haftung für die Erfüllung der Zeitung, in welchem Umfange oder nicht erfüllt. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu überreichen, sondern an den Verlag, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin S.W. 45.

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.
Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 228

Sonntag den 29. September 1918

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild.

Berichtigung. Die in Nr. 211 der Sächs. Staatszeitung vom 10. September 1918 veröffentlichte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. September 1918 — 4467 a V L A III — ist unter V. Höchstpreise für Wild, § 16, wie folgt zu berichtigen: „Der Jagdberechtigte darf, gleichgültig, ob er an die Abnahmestelle, einen Händler oder unmittelbar an den Verbraucher verkauft, folgende Preise nicht überschreiten . . .“

Höchstpreise für Vollmilch, Butter- und Magermilch, Butter, Quark und Käse.

Auf Grund der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. September 1918 werden für den Kommunalverband Meißen-Stadt und Land folgende **Voll-, Mager- und Buttermilch- sowie Butter-, Quark- und Käsehöchstpreise** festgesetzt.

I. Vollmilch.

1. Erzeuger-Höchstpreis.

Der Erzeuger-Höchstpreis für das Liter Milch beträgt:

- a) bei Lieferung ab Stall 40 Pfg.
- b) bei Lieferung frei Abgangstation oder, falls keine Bahn- beförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei 42 Pfg.
- c) bei Lieferung an Städte über 100000 Einwohner und ihre Vor- orte frei Abgangstation (hierbei kommen Dresden mit Vororten und Chemnitz mit Vororten in Frage) 45 Pfg.

Wenn nachgewiesenermaßen die Fracht pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfracht erlassen.

2. Laden-Höchstpreis.

Für den Verkauf im Laden oder ab Wagen werden

- a) für den Bezirk der Stadt Meißen und der Gemeinden Brodowig, Coswig, Fildergasse, Hintermauer, Klosterhäuser, Korbitz, Kötz, Lersa, Neucoswig, Niederau, Niederweissa, Oberweissa, Queckenberg, Södnitz und Weindöbha der Ladenhöchstpreis für das Liter auf 52 Pfg.
- b) für den übrigen Teil des Bezirks auf 48 Pfg.

festgesetzt.

II. Magermilch und Buttermilch.

1. Der Erzeuger-Höchstpreis für das Liter Magermilch beträgt:

- a) bei Lieferung ab Stall oder Molkerei 18 Pfg.
- b) bei Lieferung frei Abgangstation oder, falls keine Bahn- beförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei 20 Pfg.
- c) bei Lieferung an Städte über 100000 Einwohner und ihre Vor- orte frei Abgangstation (hierbei kommen Dresden mit Vororten und Chemnitz mit Vororten in Frage) 23 Pfg.

Wenn nachgewiesenermaßen die Fracht pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfracht erlassen.

2. Der Laden-Höchstpreis für das Liter Mager- oder Buttermilch beträgt:

- a) in der Stadt Meißen sowie den unter I 2a genannten Gemeinden 30 Pfg.
- b) in den übrigen Teilen des Bezirks 26 Pfg.

III. Kleinverkaufspreis für den Erzeuger für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch.

1. Im Kleinverkauf von Vollmilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen

- a) in der Stadt Meißen und den unter I 2a genannten Gemeinden für das Liter höchstens 48 Pfg.
- b) in den übrigen Teilen des Bezirks höchstens 42 Pfg.

gefordert werden.

- c) Nur solche milchergzeugende Betriebe, die mindestens die Hälfte der von ihnen erzeugten Milch zu den für Orte über 100000 Einwohner bestimmten erhöhten Erzeuger-Höchstpreis verkaufen, dürfen 44 Pfg.

für das Liter fordern.

2. Im Kleinverkauf von Mager- und Buttermilch durch den Erzeuger unmittel- bar an den Verbraucher ab Stall oder Molkerei dürfen

- a) in Meißen und den unter I 2a genannten Gemeinden für das Liter höchstens 26 Pfg.
- b) in den übrigen Teilen des Bezirks höchstens 20 Pfg.

gefordert werden.

IV. Großhandels-Höchstpreis für Molkereien.

Molkereien, die Vollmilch, Magermilch und Buttermilch an Wiederverkäufer abgeben, dürfen

- 1. für das Liter Vollmilch
 - a) in der Stadt Meißen und den unter I 2a genannten Gemeinden höchstens 40 Pfg.
 - b) in den übrigen Teilen des Bezirks höchstens 45 Pfg.
- 2. für das Liter Magermilch und Buttermilch
 - a) in der Stadt Meißen und den unter I 2a genannten Gemeinden höchstens 27 Pfg.
 - b) in den übrigen Teilen des Bezirks höchstens 23 Pfg.

fordern.

V. Butter-Höchstpreis.

1. Erzeuger-Höchstpreis.

Der Erzeuger kann für das Pfund Butter fordern

- a) bei Abgabe an den Händler und an die Ortsammelstelle 3 Mk. 80 Pfg.
- b) bei Abgabe an die Bezirksammelstelle 3 Mk. 85 Pfg.

2. Aufkäufer-Höchstpreis.

Der Aufkäufer kann für das Pfund Butter fordern

- a) bei Abgabe an die Ortsammelstelle 3 Mk. 90 Pfg.
- b) bei Abgabe an die Bezirksammelstelle 3 Mk. 98 Pfg.

3. Ortsammelstellen-Höchstpreis.

Die Ortsammelstelle kann für das Pfund Butter fordern

- a) bei Abgabe an die Bezirksammelstelle 3 Mk. 97 Pfg.
- b) bei Abgabe im Kleinhandel 4 Mk. 14 Pfg.

4. Bezirksammelstellen-Höchstpreis:

Die Bezirksammelstelle kann für das Pfund Butter fordern:

- a) bei Abgabe an Gemeinden und Wiederverkäufer 4 Mk. 27 Pfg.
- b) bei Abgabe im Kleinhandel 4 Mk. 45 Pfg.

5. Kleinhandels-Höchstpreis.

Kleinhändler, die Butter an Verbraucher abgeben, dürfen fordern

- für das Pfund Butter 4 Mk. 45 Pfg.
- für das Zehntelpfund — Mk. 45 Pfg.

VI. Quark-Höchstpreis.

Der Quark darf höchstens 75% Wassergehalt haben. Die Preise gelten für das Pfund Quark:

A) Quark, der in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt wird.

1. Erzeuger-Höchstpreis:

Bei Abgabe an Händler und Sammelstellen 80 Pfg.

2. Aufkäufer-Höchstpreis:

- a) bei Abgabe an Ortsammelstellen 85 Pfg.
- b) bei Abgabe an Bezirksammelstellen 90 Pfg.

3. Ortsammelstellen-Höchstpreis:

- a) bei Abgabe an Bezirksammelstellen 94 Pfg.
- b) bei Abgabe im Kleinhandel 1 Mk. 04 Pfg.

4. Bezirksammelstellen-Höchstpreis.

- a) bei Abgabe an Gemeinden und Wiederverkäufer 96 Pfg.
- b) bei Lieferung außerhalb des Kommunalverbandes 1 Mk. — Pfg.
- c) bei Abgabe im Kleinhandel 1 Mk. 04 Pfg.

5. Kleinhandels-Höchstpreis.

B) Molkerei-Quark:

- a) bei Abgabe an Wiederverkäufer und Gemeinden 94 Pfg.
- b) bei Lieferung außerhalb des Kommunalverbandes 1 Mk. — Pfg.
- c) bei Abgabe im Kleinhandel 1 Mk. 04 Pfg.

VII. Käse-Höchstpreis.

A.

- 1. Herstellerhöchstpreis für versandfertigen Quarkkäse bei Land- wirten und Molkereien beträgt für das Pfund 1 Mk. 70 Pfg.
- 2. Der Großhandelspreis für das Pfund Käse beträgt 1 Mk. 80 Pfg.
- 3. Der Kleinhandelspreis für das Pfund Käse beträgt 1 Mk. 95 Pfg.
- 4. Für vollreifen Quarkkäse beträgt der Kleinhandelspreis für das Pfund 2 Mk. — Pfg.

B.

Für Käseereien, die den Käse aus Sammelquark gewinnen, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern der **Großhandelspreis** für das Pfund auf **2 Mk. 20 Pfg.** und der **Kleinhandelspreis** auf **2 Mk. 40 Pfg.** festgesetzt.

VIII.

Die Höchstpreise dieser Bekanntmachung sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516.)

Meißen, am 27. September 1918.

Nr. 1058 II O.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.